

München, den 29. Juni 2020

Sitzung am 13. Juli 2020
Antrag im BA 20

**Ermöglichung einer Entscheidungsmöglichkeit der Stadt über
Silvesterfeuerwerke durch Novellierung der Ersten Verordnung des
Sprengstoffgesetz (1.SprengV)**

Der BA möge beschliessen:

1. Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wird aufgefordert, ein Schreiben an den Bundesinnenminister Horst Seehofer und an den Deutschen Städtetag zu richten, mit dem Ziel, dass die Beschränkung „mit ausschliesslicher Knallwirkung“ aus §24 Absatz2 Satz1 Nummer2 des 1.SprengV gelöscht wird, damit es der Stadt ermöglicht wird, einzelne Feuerwerksverbotszonen einzurichten.
Dem BA wird dann in der Konsequenz die Möglichkeit gegeben, im BA-Gebiet Zonen für ein Abbrennverbot für das Silvesterfeuerwerk festzulegen.
2. **Die Stadt wird beauftragt, das Verbot gemäß §23 Abs. 1 der 1.SprengV zu kontrollieren, d. h., dass in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Kliniken und Altenheimen der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen verboten ist.**

Begründung:

Das Silvesterfeuerwerk stellt durch die Immissions- und Knallbelastungen und das erhöhte Müllaufkommen eine Gefährdung und Belästigung für Mensch, Tier und Natur dar. In Hadern sind mindestens die Gebiete rund um das Klinikum, Augustinum, das Kinderzentrum, sowie das Altenheim in der Heiglhofstrasse schützenswert. Der §23 der 1.SprengV verbietet den Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände im Bereich Schulen, Kindergärten, Kliniken und Altenheimen, jedoch ist eine Kontrolle der Ordnungsämter am Silvestertag gänzlich unmöglich.

Weder Bestimmungen des Tierschutz, Umweltschutz oder Naturschutz erlauben auf Grund der Gesetzeslage Feuerwerkverbotszonen. Auch das erhöhte Müllaufkommen spielt keine Rolle.

Bisherige Verbote in einzelnen Städten, auch München, sind alleinig durch das allgemeine Sicherheitsrecht begründet.

Auf Grund der augenblicklichen Gesetzeslage des Bundes durch die Sprengstoffverordnung hat die Kommune keine Möglichkeit, lokale Notwendigkeiten zu berücksichtigen und damit einzelne Feuerwerkverbotszonen einzurichten.

Würde die Beschränkung „mit ausschliesslicher Knallwirkung“ aus dem §24 Absatz2 Satz1 Nummer2 des 1.SprengV gelöscht, hätten die Kommunen die Möglichkeit, Feuerwerk der Kategorie 2 in bestimmten Teilen der Gemeinden am 31.12. und 01.01. zu verbieten.

Diese Gesetzesänderung kann alleinig durch den Bundesrat erfolgen.